

# Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

Allen Vereinbarungen und Angeboten liegen die Bedingungen des Auftragnehmers zugrunde. Sie gelten durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn ihnen nicht ausdrücklich widersprochen wird.

## 1. Preisangebot

Die Angebote haben Gültigkeit nur in schriftlicher Form. Die genannten Preise sind freibleibend. Die angebotenen Preise sind EUR-Netto-Preise (ohne MWSt.). Sie gelten ab Werk, falls nichts anderes vereinbart wird.

## 2. Auftragsannahme - Bestellung - Auftragserteilung

Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn die Bestellung vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt wurde. Nachträgliche Änderungen des Auftrages – verursacht durch den Auftraggeber – berechtigen den Auftragnehmer zur entsprechenden Änderung der dadurch beeinflussten Vertragskonditionen. Alle Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

Werden dem Auftragnehmer nachträglich Umstände bekannt, die die Solvenz des Auftraggebers fraglich erscheinen lassen, kann er die weitere Bearbeitung des Auftrages sowie die Auslieferung von einer Vorauszahlung abhängig machen oder angemessene Sicherheit verlangen.

## 3. Ausführung

### Einwilligung in die technischen Daten durch den Auftraggeber

Dem Auftraggeber vom Auftragnehmer vorgelegte Druck- und/oder Ausführungsvorlagen sind vom Auftraggeber auch bezüglich aller für die Verwendung des Packmittels wesentlich und geforderten Eigenschaften zu prüfen. Der Auftraggeber hat die Unterlagen zum Zeichen der Einwilligung unterschrieben zurückzusenden. Sind Berichtigungen erforderlich, so müssen diese deutlich kenntlich gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet nicht für etwaige erkennbare Mängel, die der Auftraggeber bei der Prüfung übersehen oder nicht beanstandet hat.

### Mengentoleranz

Grundsätzlich ist der Auftragnehmer berechtigt bei **Lieferungen von Vollpappekartonagen**, produktionsbedingte Über- oder Unterlieferungen bis zu 10% vorzunehmen. Bei einem Lieferumfang von unter 500 kg oder besonders schwieriger Ausführung sind mangels abweichender Vereinbarungen höhere Toleranzen bis zu maximal 20% zulässig. Bei **Lieferungen von Wellpappekartonagen** und Wellpappe sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen wegen geringfügiger Abweichungen in den Abmessungen der Stoffzusammensetzung, Glätte, Farbe, Härte des verwendeten Papiers sowie in der Klebung, Heftung und im Druck wegen handelsüblicher Gewichtsabweichungen von 10% nach oben oder unten, wegen Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 30% bei Bestellung bis 500 Stück bis zu 20% bei Bestellung bis 2000 Stück bis zu 10% bei Bestellung über 2000 Stück

sowie wegen geringfügiger Zählfehler oder Auslesemängel.

### Qualitätstoleranz

Die Auftragsausführung erfolgt entsprechend dem allgemeinen Stand der Technik im Rahmen der technisch notwendigen material- und verfahrensbedingten Toleranzen in handelsüblicher Qualität, sofern nicht im Einzelfall mit dem Auftraggeber spezifische Ausführungsnormen vereinbart sind.

### Gewichtstoleranz

Bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht auf Schwankungen in Gewicht und Stärke der unverarbeiteten oder verarbeiteten Papiere und Pappen bis zu 10%.

### Lieferzeit

Die Einhaltung einer vereinbarten Lieferzeit setzt voraus, dass der Auftraggeber seine Obliegenheiten (z. B. Zur Verfügungsstellung von Druckunterlagen usw.) termingerecht erfüllt.

Verlangt der Auftraggeber nach der Auftragsbestätigung Änderungen des Auftrages, so beginnt eine neue Lieferzeit mit Bestätigung der Änderung.

### Leistungsstörungen – Schadenersatz

Wegen der Folgen bei Lieferverzug wird auf das Erfordernis der Setzung einer angemessenen Nachfrist gemäß § 326 Abs. 1 BGB besonders hingewiesen.

Schadenersatz kann in allen Fällen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit geltend gemacht werden, und zwar bis zu 10% des Auftragswertes pro Woche nach Ablauf der Nachlieferungsfrist, jedoch nur bis zur Höhe des Auftragswertes. Der Ersatz mittelbarer Schäden, z. B. wegen entgangenen Gewinns oder Deckungskauf ist ausgeschlossen. Betriebsstörungen sowohl im eigenen Betrieb als auch in fremden, von denen die Herstellung und der Transport wesentlich abhängig sind, entbinden schadenersatzlos von der Einhaltung der Lieferfrist, soweit nicht rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann. Als Betriebsstörungen in diesem Sinne gelten außer allen sonstigen Hemmnissen insbesondere allgemeine Rohstoff- und Energieknappheit, Verkehrsengpässe, behördliche Eingriffe, Arbeitskämpfe, Krieg und Ausfuhr sowie alle ausgedehnten Brände.

### Abnahme

Die Abnahme hat gemäß den vertraglichen Vereinbarungen zu erfolgen. Auf Abruf bestellte Mengen sind spätestens 6 Monate nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

## 4. Zahlung

Berechnung und Zahlung erfolgen in Euro. Die Zahlung hat innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum zu erfolgen bzw. innerhalb von 10 Tagen mit 2% Skonto. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in nachgewiesener Höhe des in Anspruch genommenen Bankkredits, mindestens 2% über dem jeweiligen Diskontsatz zu vergüten.

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Auftraggebers bekannt oder gerät er aus diesen Gründen mit der Zahlung oder der Abnahme in Verzug, so steht dem Auftragnehmer das Recht zu, sofortige Bezahlung auch der noch nicht gelieferten Waren und der noch nicht fälligen Rechnungen zu verlangen, soweit die Beträge durch auftragsgemäße Aufwendungen des Auftragnehmers gedeckt sind.

## 5. Eigentumsvorbehalt

a) Die gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen des Verkäufers sein Eigentum. Bei laufenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherheit für die Saldoforderung. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.

b) Die Bearbeitung oder Verarbeitung der gelieferten Ware erfolgt für den Verkäufer, für welchen der Käufer die bearbeiteten oder verarbeiteten Waren nur als Verwahrer besitzt.

c) Zugriffe dritter Personen auf unter Eigentumsvorbehalt stehende Waren oder Forderungen sind dem Verkäufer unverzüglich anzuzeigen. Ebenso ein etwaiger Konkurs oder Vergleichsantrag sowie die Eröffnung eines solchen Verfahrens.

d) Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ausreichend gegen Feuer und Diebstahl zu versichern. Ansprüche gegen die Versicherung aus einem Schadensfall werden bereits jetzt in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Verkäufer abgetreten.

## 6. Untersuchungspflicht und Mängelrüge

Die Waren sind unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort zu untersuchen und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu behandeln. Die Prüfung hat sich auf alle für die Verwendung des Packmittels wesentlichen und geforderten Eigenschaften zu erstrecken. Die Pflicht des Auftraggebers zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch, wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Beanstandungen sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Ware zulässig. Versteckte Mängel, die nach unverzüglicher Untersuchung nicht zu finden sind, dürfen nur dann gegen den Auftragnehmer geltend gemacht werden, wenn die Mängelrüge innerhalb von 3 Monaten, nachdem die Ware das Lieferwerk verlassen hat, bei dem Auftragnehmer eintrifft. Mängel eines Teiles der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen. Es kann nur Minderung und – sofern die Ware für den Auftraggeber objektiv wertlos ist – Wandlung, nicht aber Schadenersatz verlangt werden. Der Auftragnehmer hat das Recht zur Nachlieferung. Der Auftragnehmer gewährleistet nicht, dass die Packmittel für den vom Auftraggeber vorgesehenen Zweck geeignet sind, es sei denn, dass bestimmte Eigenschaften zugesichert sind.

Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichungen der Farben sowie für die Beschaffenheit der Klebung, Lackierung, Kaschierung, Imprägnierung und Beschichtung haftet der Auftragnehmer nur insoweit, als Mängel der Materialien vor deren Verwendung bei sachgemäßer Prüfung erkennbar waren.

## 7. Versand und Verpackung

Der Versand erfolgt auf Gefahr und, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf Rechnung des Auftraggebers.

Paletten, Deckbretter, Holzverschläge und sonstige Leihverpackungen bleiben Eigentum des Auftragnehmers. Die Rücksendung hat innerhalb einer angemessenen Frist in einem einwandfreien Zustand und – sofern nichts anderes vereinbart – frei zu erfolgen.

## 8. Skizzen, Entwürfe und sonstige Vorarbeiten

– die vom Auftraggeber veranlasst sind – werden berechnet, auch wenn nachfolgend kein Auftrag erteilt wird. Die Vorlegung von Mustern geschieht immer nur zu dem Zwecke, zu zeigen, wie die Ware ungefähr aussehen soll.

## 9. Versicherungen

Wenn die dem Lieferanten übergebenen Manuskripte, Originale, Druckstöcke, Werkzeuge, Papiere, lagernde Drucksachen oder sonstige eingebrachte Sachen gegen Diebstahl, Feuer, Wasser oder jede andere Gefahr versichert werden sollen, hat der Auftraggeber die Versicherung selbst zu besorgen.

## 10. Urheberrecht

Für die Prüfung des Rechts der Vervielfältigung und des Urheberrechts aller Druckvorlagen, Entwürfe und Fertigmuster ist der Auftraggeber verantwortlich, es sei denn, er hat dem Auftragnehmer ausdrücklich einen dahingehenden Auftrag erteilt.

Das Urheberrecht und das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an eigenen Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt, vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung, dem Auftragnehmer, auch wenn der Auftrag nicht erteilt wird.

Lithographien, Druckplatten, Kopierunterlagen, Klischees, Prägeplatten, Stanzwerkzeuge und -konturen, Druckzylinder und dergleichen bleiben Eigentum des Auftragnehmers, auch wenn sie ganz oder anteilig in Rechnung gestellt werden. Eine Pflicht zur Herausgabe – auch von Duplikaten – besteht nicht. Eine Aufbewahrungspflicht für fremde Unterlagen und andere zur Verfügung gestellte Gegenstände besteht nur 6 Monate seit Auslieferung des letzten mit den Gegenständen gefertigten Auftrages.

## 11. Vertragsänderung

Änderung des Vertrages oder seine Aufhebung bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

## 12. Teilnichtigkeit

Sollten Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Vereinbarungen gleichwohl wirksam.

## 13. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Pockau. Gerichtsstand ist Marienberg.